



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: ausbildung@hwk-pfalz.de

Hauptverwaltung
Geschäftsbereich IV: Berufsbildung
Abteilung: Lehrlingsrolle

Sehr geehrte Damen und Herren,

der schriftliche Umschulungsvertrag ist **vor** Beginn der Umschulungsmaßnahme unter Beteiligung des Kostenträgers abzuschließen und zur Registrierung der Handwerkskammer der Pfalz vorzulegen. Nur dann sind alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien umfassend geregelt.

Beachten Sie bitte:

1. Unter dem Begriff "Umschulungsträger" ist grundsätzlich das Unternehmen zu verstehen, welches im Auftrag die Umschulung durchführt.
2. Die Verträge sind von allen Vertragsparteien unter Beteiligung des Kostenträgers (i. d. R. Arbeitsagentur, Berufsförderungsdienst der Bundeswehr) in **4-facher** Ausfertigung im **Original** zu unterschreiben.
3. Das Formular "Antrag auf Eintragung des Umschulungsvertrages" ist auszufüllen und den Vertragsausfertigungen beizufügen.
4. Die Übernahme der anfallenden Prüfungsgebühren und ggf. zusätzlich anfallende (Material-, Fahrt-,...) Kosten ebenso die Kosten ergänzender überbetrieblicher Lehrgänge einschließlich etwaiger damit zusammenhängender Unterbringungs- und Fahrtkosten sowie die Direktzahlung der entsprechenden Erstattungsansprüche an die Handwerkskammer müssen vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Kostenträger vereinbart werden. Erhaltene Gebührenbescheide sind dem Kostenträger unmittelbar zur Kostenübernahme weiterzuleiten.
5. Vor Einreichung und Eintragung bei der Handwerkskammer der Pfalz muss der zuständige Kostenträger mit einem Sichtvermerk auf der letzten Vertragsseite die Umschulungsmaßnahme bestätigen.
6. Bitte geben Sie auch auf der Rückseite des Formulars unter § 6 die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit an (1) und vergessen sie nicht unter (2) den Urlaubsanspruch für die Dauer der Umschulung nach Kalenderjahren einzutragen.

Bei evtl. Rückfragen steht Ihnen unsere Abteilung Lehrlingsrolle unter nachfolgender Telefonnummer gerne zur Verfügung:

Telefon: 0631 3677-139 /-140 /-212 /-208

Telefax: 0631 3677-265

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer der Pfalz



Hiermit wird beantragt, das nachstehend näher bezeichnete Umschulungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen. Die Umschulungsverträge sind dem Antrag 4-fach beigelegt.

Träger der Umschulungsmaßnahme
(Umschulungsträger/Umschulungsbetrieb)

Die Ausbildung erfolgt durch den Betriebsinhaber selbst. *)

Bilden Sie zum ersten Mal aus? Ja Nein

Umschüler(-in) w m d
Vorname, Name - Anschrift

geb. am

Angaben zum Ausbilder

Name, Vorname

Straße

PLZ / Ort

Meisterprüfung am in

im -Handwerk

geb. am

Ing. Prüfung am in

Fachrichtung

Ausbildungsberechtigt aufgrund

Der Ausbilder steht der
Ausbildungsstätte ganztägig bzw.
 tägl. mind. Std.
zur Verfügung

Angaben zum Umschulungsbetrieb

Gesamtzahl der Beschäftigten
einschl. Lehrlinge und Inhaber

Meister

Gesellen

Lehrlinge / Auszubildende

Sonstige

Findet die Ausbildung statt

im Hauptbetrieb?

in einer Filiale?

Straße

PLZ / Ort

Die vorstehenden Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten.

Ort, Datum

Unterschrift Betrieb

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Nächste Seite bitte unbedingt ausfüllen!



Bitte unbedingt ausfüllen!

Angaben zum Umschüler

Förderung des Umschulungsverhältnisses

- 01 Arbeitsverwaltung
- 02 Berufsförderungsdienst der Bundeswehr
- 03 Berufsgenossenschaften / Versicherungen
- 04 Modellversuche
- 99 Sonstige

Schulabschluss

- Sonderschule
- 01 Hauptschule mit Abschluss
- 00 Hauptschule ohne Abschluss
- 02 Mittlere Reife
- 03 Abitur / Fachhochschulreife
- 04 Berufsfachschule
- 08 Berufsgrundbildungsjahr
- 09 Berufsvorbereitungsjahr
- 12 Sonstige/unbekannt
- 07 Hochschulabschluss

Schulvorbildung (mit Abschluss oder Abgangsklasse)
Bitte Reihenfolge der besuchten Schulen angeben (z.B. Hauptschule, Realschule u. Berufsgrundschuljahr, Schwerpkt. _____)

Staatsangehörigkeit

- 01 Deutschland
- 02 Italien
- 03 Frankreich
- 08 Luxemburg
- 31 Türkei
- 32 Jugoslawien
- 33 Griechenland
- 34 Spanien
- 35 Portugal
- 29 USA

 Sonstige Staatsangehörigkeit

Letzte Tätigkeit

- 0 Schüler
- 1 Ausbildung abgeschlossen
- 5 Geselle, Facharbeiter oder Angestellter
- 3 Hilfsarbeiter
- 2 Ausbildung abgebrochen
- 4 Sonstige Tätigkeit

Behinderung

- 2 körperlich
- 1 geistig
- 3 körperlich-geistig
- 9 sonstige Behinderung

Zuständige Berufsschule

Name / Ort im 1. Lehrjahr

im 2./3./4. Lehrjahr

Bitte nicht ausfüllen!

<input type="text"/>	Betriebs-Nr.	<input type="text"/>	Ausbildungsberuf	<input type="text"/>	Fachrichtung	<input type="text"/>	Vertragsart
<input type="text"/>	Prüfungs-Ausschuss-Nr.	<input type="text"/>	Zust. Kreishandwerkerschaft	<input type="text"/>	Zust. Innung	<input type="text"/>	Alter Akt
<input type="checkbox"/>	Verkürzungsgrund	Anlagen komplett	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Eintragungsgebühr	<input style="width: 150px;" type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Verlängerungsgrund	Bemerkungen:					
<input type="checkbox"/>	Übernahmefall						



Zwischen
dem Träger der Umschulungsmaßnahme
(Umschulungsträger/Umschulungsbetrieb)

und dem(r) Umschüler(-in) w m d
Vorname, Name - Anschrift

geb. am

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem
anerkannten Ausbildungsberuf
ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt

abgeschlossen

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch
eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Er-
wachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit ver-
kürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten
des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes

vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung und Probezeit

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichti-
gung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der
nachgewiesenen Berufsausbildung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

 Monate

Es beginnt am

und endet am

(2) Die Probezeit beträgt Monate.

(3) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet
das Umschulungsverhältnis mit bestandener Prüfung.

(4) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses
kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen
wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall)
vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung
zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist¹.

¹ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

(1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. Dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen², bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

theoretische Unterweisung:

² Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG/HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG).



§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

1. Sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistung eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel _____ Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

- (2) Der Urlaub beträgt:

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

§ 7 Vergütung³

- (1) Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden als Vergütung wöchentlich / monatlich⁴

von bis Euro⁴

von bis Euro⁴

von bis Euro⁴

- (2) Der Umschüler unterliegt der individuellen Förderung gemäß SGB III durch das Arbeitsamt oder einer entsprechenden Förderung durch andere Kostenträger.

§ 8 Beiträge und Gebühren

(1) Die Beiträge für die gesetzliche Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die anfallenden Eintragungsgebühren, die Kosten einer ergänzenden überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung einschließlich etwaiger damit zusammenhängender Unterbringungs- und Fahrtkosten sowie die Prüfungsgebühren und ggf. zusätzlich anfallende (Material-, Fahrt-, etc.) Kosten trägt der Umschüler, der hierfür Kostenerstattung von der Agentur für Arbeit auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB III) oder von einem anderen zuständigen Kostenträger erhalten kann.

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Der Umschüler hat einen Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 11 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

, den

Ausstellungsort

Datum

Unterschrift Umschulungsträger

Unterschrift Umschüler

Kostenträger der anfallenden Gebühren und Kosten gem. § 8 (2) für folgende Maßnahmennummer des Kostenträgers
Maßnahmennummer

Stempel und Unterschrift des zuständigen Kostenträgers

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen

unter der Nummer: _____

am: _____

Unterschrift Siegel

³ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

⁴ Nicht zutreffendes bitte streichen



Zwischen
dem Träger der Umschulungsmaßnahme
(Umschulungsträger/Umschulungsbetrieb)

und dem(r) Umschüler(-in) w m d
Vorname, Name - Anschrift

geb. am

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem
anerkannten Ausbildungsberuf
ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt

abgeschlossen

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch
eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Er-
wachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit ver-
kürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten
des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes

vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung und Probezeit

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichti-
gung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der
nachgewiesenen Berufsausbildung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

 Monate

Es beginnt am

und endet am

(2) Die Probezeit beträgt Monate.

(3) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet
das Umschulungsverhältnis mit bestandener Prüfung.

(4) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses
kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen
wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall)
vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung
zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist¹.

¹ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

(1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. Dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen², bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

theoretische Unterweisung:

² Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG/HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG).



§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

1. Sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistung eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

- (2) Der Urlaub beträgt:

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

§ 7 Vergütung³

- (1) Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden als Vergütung wöchentlich / monatlich⁴

von bis Euro⁴

von bis Euro⁴

von bis Euro⁴

- (2) Der Umschüler unterliegt der individuellen Förderung gemäß SGB III durch das Arbeitsamt oder einer entsprechenden Förderung durch andere Kostenträger.

§ 8 Beiträge und Gebühren

(1) Die Beiträge für die gesetzliche Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die anfallenden Eintragungsgebühren, die Kosten einer ergänzenden überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung einschließlich etwaiger damit zusammenhängender Unterbringungs- und Fahrtkosten sowie die Prüfungsgebühren und ggf. zusätzlich anfallende (Material-, Fahrt-, etc.) Kosten trägt der Umschüler, der hierfür Kostenerstattung von der Agentur für Arbeit auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB III) oder von einem anderen zuständigen Kostenträger erhalten kann.

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Der Umschüler hat einen Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 11 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

, den

Ausstellungsort

Datum

Unterschrift Umschulungsträger

Unterschrift Umschüler

Kostenträger der anfallenden Gebühren und Kosten gem. § 8 (2) für folgende Maßnahmennummer des Kostenträgers
Maßnahmennummer

Stempel und Unterschrift des zuständigen Kostenträgers

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen

unter der Nummer: _____

am: _____

Unterschrift Siegel

³ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

⁴ Nicht zutreffendes bitte streichen



Zwischen
dem Träger der Umschulungsmaßnahme
(Umschulungsträger/Umschulungsbetrieb)

und dem(r) Umschüler(-in) w m d
Vorname, Name - Anschrift

geb. am

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem
anerkannten Ausbildungsberuf
ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt

abgeschlossen

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch
eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Er-
wachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit ver-
kürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten
des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes

vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung und Probezeit

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichti-
gung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der
nachgewiesenen Berufsausbildung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

 Monate

Es beginnt am

und endet am

(2) Die Probezeit beträgt Monate.

(3) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet
das Umschulungsverhältnis mit bestandener Prüfung.

(4) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses
kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen
wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall)
vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung
zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist¹.

¹ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

(1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. Dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen², bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

theoretische Unterweisung:

² Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG/HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG).



§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

1. Sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistung eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel _____ Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

- (2) Der Urlaub beträgt:

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

§ 7 Vergütung³

- (1) Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden als Vergütung wöchentlich / monatlich⁴

von bis Euro⁴

von bis Euro⁴

von bis Euro⁴

- (2) Der Umschüler unterliegt der individuellen Förderung gemäß SGB III durch das Arbeitsamt oder einer entsprechenden Förderung durch andere Kostenträger.

§ 8 Beiträge und Gebühren

(1) Die Beiträge für die gesetzliche Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die anfallenden Eintragungsgebühren, die Kosten einer ergänzenden überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung einschließlich etwaiger damit zusammenhängender Unterbringungs- und Fahrtkosten sowie die Prüfungsgebühren und ggf. zusätzlich anfallende (Material-, Fahrt-, etc.) Kosten trägt der Umschüler, der hierfür Kostenerstattung von der Agentur für Arbeit auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB III) oder von einem anderen zuständigen Kostenträger erhalten kann.

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Der Umschüler hat einen Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 11 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

, den

Ausstellungsort

Datum

Unterschrift Umschulungsträger

Unterschrift Umschüler

Kostenträger der anfallenden Gebühren und Kosten gem. § 8 (2) für folgende Maßnahmennummer des Kostenträgers
Maßnahmennummer

Stempel und Unterschrift des zuständigen Kostenträgers

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen

unter der Nummer: _____

am: _____

Unterschrift Siegel

³ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

⁴ Nicht zutreffendes bitte streichen



Zwischen
dem Träger der Umschulungsmaßnahme
(Umschulungsträger/Umschulungsbetrieb)

und dem(r) Umschüler(-in) w m d
Vorname, Name - Anschrift

geb. am

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem
anerkannten Ausbildungsberuf
ggf. mit Fachrichtung / Schwerpunkt

abgeschlossen

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch
eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Er-
wachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit ver-
kürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten
des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes

vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung und Probezeit

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichti-
gung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der
nachgewiesenen Berufsausbildung als

und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

 Monate

Es beginnt am

und endet am

(2) Die Probezeit beträgt Monate.

(3) Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet
das Umschulungsverhältnis mit bestandener Prüfung.

(4) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses
kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen
wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall)
vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung
zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist¹.

¹ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

(1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:

1. Dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen², bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

theoretische Unterweisung:

² Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG/HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG).



§ 4 Pflichten des Umzuschulenden

1. Sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistung eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

- (1) Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel _____ Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

- (2) Der Urlaub beträgt:

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

im Jahr Werk- oder Arbeitstage

§ 7 Vergütung³

- (1) Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden als Vergütung wöchentlich / monatlich⁴

von bis Euro⁴

von bis Euro⁴

von bis Euro⁴

- (2) Der Umschüler unterliegt der individuellen Förderung gemäß SGB III durch das Arbeitsamt oder einer entsprechenden Förderung durch andere Kostenträger.

§ 8 Beiträge und Gebühren

(1) Die Beiträge für die gesetzliche Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die anfallenden Eintragungsgebühren, die Kosten einer ergänzenden überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung einschließlich etwaiger damit zusammenhängender Unterbringungs- und Fahrtkosten sowie die Prüfungsgebühren und ggf. zusätzlich anfallende (Material-, Fahrt-, etc.) Kosten trägt der Umschüler, der hierfür Kostenerstattung von der Agentur für Arbeit auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB III) oder von einem anderen zuständigen Kostenträger erhalten kann.

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Der Umschüler hat einen Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 11 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

, den

Ausstellungsort

Datum

Unterschrift Umschulungsträger

Unterschrift Umschüler

Kostenträger der anfallenden Gebühren und Kosten gem. § 8 (2) für folgende Maßnahmennummer des Kostenträgers
Maßnahmennummer

Stempel und Unterschrift des zuständigen Kostenträgers

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen

unter der Nummer: _____

am: _____

Unterschrift Siegel

³ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

⁴ Nicht zutreffendes bitte streichen